



Richtlinie

**über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung – Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse A, Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen
(Fachkräftenrichtlinie)**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen als Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Bereichen Ausbildung, Qualifizierung und Fachkräftegewinnung. Zudem werden kleine und mittlere Unternehmen unterstützt, ihren Fachkräftebedarf zu erkennen und zu decken.

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Querschnittsthemen „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „Gleichstellung von Männern und Frauen“.

- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind;
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a;
- Operationelles Programm „Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen“;
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (ABl. EU L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 470-486, i. F. ESF-VO) sowie die dazu erlassenen delegierten Rechtsakte;
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469, i. F. AllgVO) sowie die dazu erlassenen delegierten Rechtsakte;
- Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU L 124/36 vom 20.05.2003, i. F. KMU-Definition).

- 1.3 Die Fördervorhaben werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen. Zur Durchführung des Controllings sind als spezifische Ziele die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Deckung des Fachkräftebedarfs durch die Förderung des lebenslangen Lernens definiert. Zur Beurteilung der Zielerreichung sind die folgenden Indikatoren zu erfassen:

- Zahl der unterstützten Unternehmen (einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft),
- Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche infolge von Beratungen eine Weiterbildung absolvieren,
- Zahl der von Thüringer Unternehmen gemeldeten offenen Stellen.

- 1.4 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Qualifizierungsentwicklerinnen und Qualifizierungsentwickler

Die Qualifizierungsentwicklerinnen und Qualifizierungsentwickler beraten, begleiten und unterstützen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung einschließlich des Fördergegenstands „Weiterbildungsscheck“ nach Ziffer 2.3 der „Richtlinie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (Weiterbildungsrichtlinie)“ zur Fachkräftegewinnung und Steigerung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit.

Die Anzahl geförderter Stellen ist auf 20 begrenzt.

2.2 Landesweite Einrichtung zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung

Förderfähig ist eine landesweite Einrichtung, die das Halten, Binden und Gewinnen von Fachkräften in bzw. für Thüringen unterstützt und mit weiteren Partnern und Akteuren entsprechende Netzwerkarbeit initiiert und betreibt. Zudem ist diese Einrichtung auch eine zentrale Anlaufstelle für ausländische Fach- und Arbeitskräfte, die in Thüringen arbeiten oder eine Ausbildung bzw. ein Studium aufnehmen möchten. Sie ist zugleich Ansprech- und Servicepartner für Unternehmen, die eine Fach- oder Arbeitskraft aus dem Ausland einstellen möchten. An die bewährten Strukturen der Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung (ThAFF) und des Welcome Center Thuringia (WCT) soll angeknüpft werden.

2.3 Projekte zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung mit transnationalem Bezug

Förderfähig sind Projekte mit transnationalem Bezug, die einen Beitrag zur Gewinnung von Fachkräften leisten.

2.4 Projekte, die zusätzliche Wege der Fachkräftesicherung und der Deckung des Fachkräftebedarfs konzipieren, erproben und begleiten.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Für Projekte nach Ziffer 2.1 können die in Thüringen zuständigen Stellen für die gewerbliche Wirtschaft nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung (Kammern), die Verbände der Thüringer Wirtschaft, der Deutsche Gewerkschaftsbund auf Landesebene sowie die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege auf Landesebene Antragsteller sein. Der Deutsche Gewerkschaftsbund kann eine andere Institution mit der Antragstellung beauftragen.

- 3.2 Antragsteller für das Projekt nach Ziffer 2.2 ist die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG Thüringen) als Träger der bisherigen Projekte ThAFF und WCT.

- 3.3 Antragsteller für Projekte nach den Ziffern 2.3 und 2.4 sind juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz oder Niederlassung in Thüringen. Sofern der Antragsteller ein Unternehmen ist, muss er den Bestimmungen der KMU-Definition genügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Anträge für Projekte nach Ziffer 2.3 können nur nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde „Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW)“ in Abstimmung mit dem für Arbeit zuständigen Thüringer Ministerium gestellt werden.
- 4.2 Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsmäße Durchführung und Abrechnung des Projektes bietet. Eine Zuwendung soll insbesondere dann nicht erfolgen, wenn
- gegen den Antragsteller ein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig ist,
 - gegen den Antragsteller ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder
 - eine Eintragung des Antragstellers im Schuldnerverzeichnis nach Maßgabe des § 882b ZPO besteht.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Qualifizierungsentwicklerinnen und Qualifizierungsentwickler

Bei den durch den Freistaat Thüringen geförderten Qualifizierungsentwicklerinnen und Qualifizierungsentwicklern wird die Zuwendung im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung für max. 36 Monate gewährt. Dabei darf die Zuwendung 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.

Je Vollzeitstelle sind Personalausgaben zuwendungsfähig bis zur Höhe der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für den Freistaat Thüringen jeweils gilt.

Zuwendungsfähig sind die tatsächlichen Personalausgaben mit Ausnahme der Umlagen für Krankenaufwendungen (U1), für Mutterschaftsaufwendungen (U2) und zur Insolvenzgeldsicherung (U3).

Davon abweichend werden folgende zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen ermittelt:

- die in den Personalausgaben enthaltenen Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) und der Berufsgenossenschaftsbeitrag sind gemäß Art. 67 (1) lit. d der AllgVO als Pauschale in Höhe von aktuell 20,175 % des Bruttoarbeitsentgelts der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter zuwendungsfähig,
- die zuwendungsfähigen Restausgaben werden gemäß Art. 14 (2) der ESF-VO mit einem Pauschalsatz in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben bemessen.

5.2 Landesweite Einrichtung zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung

Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung für 48 Monate mit der Option einer Anschlussförderung. Der Zuschuss aus Mitteln des ESF beträgt 80 Prozent, aus Mitteln des Freistaats Thüringen 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind die tatsächlichen projektbezogenen Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers mit Ausnahme der Umlagen für Krankenaufwendungen (U1), für Mutterschaftsaufwendungen (U2) und zur Insolvenzgeldsicherung (U3). Abschreibungen sind gemäß Artikel 69 (2) der AllgVO zuwendungsfähig. Insoweit findet Nr. 1.2 der ANBest-P keine Anwendung.

Davon abweichend werden folgende zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen ermittelt:

- die in den Personalausgaben enthaltenen Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) und der Berufsgenossenschaftsbeitrag sind gemäß Art. 67 (1) lit. d der AllgVO als Pauschale in Höhe von aktuell 20,175 % des Bruttoarbeitsentgelts der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter zuwendungsfähig,
- die Mietneben- bzw. Betriebsausgaben werden als standardisierte Einheitskosten gemäß Art. 67 (1) lit. b der AllgVO in Höhe von monatlich 3,50 € pro Quadratmeter projektbezogen genutzter Mietfläche gewährt,
- geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu 410 € netto sind als standardisierte Einheitskosten gemäß Art. 67 (1) lit. b der AllgVO in Höhe von monatlich 19,00 € pro Mitarbeiter förderfähig,
- für projektbezogene Strecken, die mit einem PKW zurückgelegt werden, ist ein standardisierter Einheitskostensatz gemäß Art. 67 (1) lit. b der AllgVO in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer zuwendungsfähig,
- die im Zusammenhang mit der Durchführung der Projekte entstehenden indirekten Ausgaben sind gemäß Art. 68 (1) lit. a der AllgVO als Pauschalsatz in Höhe von 22,28 % der zuwendungsfähigen direkten Ausgaben förderfähig.

5.3 Projekte gemäß Ziffer 2.3 zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung mit trans-nationalem Bezug und Projekte gemäß Ziffer 2.4, die zusätzliche Wege der Fachkräftegewinnung und der Deckung des Fachkräftebedarfs konzipieren, erproben und begleiten.

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds beträgt in der Regel bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die tatsächlichen projektbezogenen Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers mit

Ausnahme der Umlagen für Krankenaufwendungen (U1), für Mutterschaftsaufwendungen (U2) und zur Insolvenzgeldsicherung (U3).

Abschreibungen sind gemäß Artikel 69 (2) der AllgVO zuwendungsfähig. Insoweit findet Nr. 1.2 der ANBest-P keine Anwendung.

Die tatsächlichen projektbezogenen Kaltmietausgaben sind grundsätzlich bis zur Höhe der ortsüblichen Miete in der Regel gemäß geltendem Mietspiegel zuwendungsfähig.

Für projektbezogene Strecken, die mit öffentlichen Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, sind die tatsächlichen Fahrtausgaben höchstens bis zu den Ausgaben der zweiten Klasse zuwendungsfähig.

Für projektbezogene Veranstaltungen sind tatsächliche Ausgaben für Übernachtungen und Tagegelder gemäß dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltendem ThürRKG zuwendungsfähig.

Folgende Ausgaben werden davon abweichend auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen ermittelt:

- die in den Personalausgaben enthaltenen Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) und der Berufsgenossenschaftsbeitrag sind gemäß Art. 67 (1) lit. d der AllgVO als Pauschale in Höhe von aktuell 20,175 % des Bruttoarbeitsentgelts der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter zuwendungsfähig,
- die Mietneben- bzw. Betriebsausgaben werden als standardisierte Einheitskosten gemäß Art. 67 (1) lit. b der AllgVO in Höhe von monatlich 3,50 € pro Quadratmeter projektbezogen genutzter Mietfläche gewährt,
- für projektbezogene Strecken, die mit einem PKW zurückgelegt werden, ist ein standardisierter Einheitskostensatz gemäß Art. 67 (1) lit. b der AllgVO in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer zuwendungsfähig,
- die im Zusammenhang mit der Durchführung der Projekte entstehenden indirekten Ausgaben werden gemäß Art. 68 (1) lit. b der AllgVO als Pauschalsatz in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben gewährt.

Projekte nach Ziffer 2.4 sind in der Regel auf eine Laufzeit von maximal 24 Monaten und auf eine maximale Förderhöhe von 200.000 € begrenzt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der GFAW mbH die von ihr geforderten speziellen Angaben auch nach Ablauf des Förderzeitraums für die Dauer der gesetzlichen bzw. im Zuwendungsbescheid festgelegten Aufbewahrungsfristen zur Kontrolle des Operationellen Programms jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Aufnahme in die öffentliche Liste der Projekte gemäß Art. 115 (2) der AllgVO.

- 6.3 Zuwendungsempfänger von Projekten nach den Ziffern 2.3 und 2.4 haben deren Vorhabenbeschreibungen und Ergebnisse der Allgemeinheit diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dazu sind diese Unterlagen der GFAW zur Veröffentlichung auf ihrer Homepage zu übergeben.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind formgebunden einzureichen. Nähere Informationen und die Antragsunterlagen sind auf der Homepage der GFAW (www.gfaw-thueringen.de) erhältlich.

- 7.1.1 Die Anträge für die Projekte sind spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Projektbeginn zu stellen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrags bei der GFAW. Mit dem Projekte darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch die GFAW bzw. mit seiner Bewilligung begonnen werden.
- 7.1.2 Bezogen auf den Fördergegenstand nach Ziffer 2.3 soll, nach Ziffer 2.4 kann der Antragstellung ein Konzeptauswahlverfahren vorgeschaltet werden, das die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Thüringer Ministerium unter Zugrundelegung spezifischer fachlicher und bedarfsorientierter Auswahlkriterien durchführt. Hierzu werden potentielle Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3 der Richtlinie auf der Homepage der GFAW (www.gfaw-thueringen.de) dazu aufgerufen, geeignete Konzepte einzureichen. Bei der Festlegung der Themen und der Auswahlkriterien sollen die Gremien der regionalisierten Arbeitsmarktpolitik beteiligt werden. Im Rahmen des Konzeptauswahlverfahrens erfolgt eine Bewertung der eingereichten Konzepte durch eine Jury, in der jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des für Arbeit zuständigen Thüringer Ministeriums, der Bewilligungsbehörde, des zuständigen Jobcenters sowie des zuständigen fachlichen bzw. regionalen arbeitsmarktpolitischen Gremiums vertreten ist. Das für Arbeit zuständige Thüringer Ministerium kann nach Bedarf weitere Akteure in die Jury berufen. Im Ergebnis der Jury-Bewertung erfolgt eine dokumentierte Festlegung der Projekte, die in das formelle Antragsverfahren übergehen können.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt durch die GFAW mit schriftlichem Bescheid, der zusätzliche Bestimmungen enthalten kann.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen nach Vorlage der formgebundenen Anforderung (Mittelabruf) durch den Zuwendungsempfänger gemäß den Vorschriften zu Nr. 1.4 der ANBest-P als Vorschuss für Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger in den folgenden zwei Monate tätigen wird.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens nach Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

Ist der Verwendungszweck nicht bis zum 31.12. des Haushaltsjahres erfüllt, so ist jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis über die bis dahin erhaltenen Beträge zu führen. Des Weiteren ist für jedes Haushaltsjahr zu einem im Zuwendungsbescheid benannten Termin ein unterjähriger Zwischennachweis über die bis dahin erhaltenen Beträge zu führen.

Die Zwischen- und Verwendungsnachweise bestehen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nr. 6.4 der ANBest-P, mit Ausnahme des unterjährigen Zwischennachweises, für den kein Sachbericht vorgelegt werden muss. In den Beleglisten gemäß Nr. 6.4 der ANBest-P sind neben den angefallenen tatsächlichen projektbezogenen Ausgaben die Ausgaben, die als Pauschalsätze oder anhand standardisierter Einheitskosten bemessen werden, wie folgt auszuweisen:

- pauschalierte Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge in einer Summe bezogen auf das zuwendungsfähige Bruttoarbeitsentgelt des festangestellten Personals;
- Kfz-Fahrtkostenpauschale für gefahrene Kilometer durch summarischen monatlichen Eintrag unter Angabe der gefahrenen Kilometer. Als Beleg sind die Fahrtenbücher vorzuhalten;
- Standardeinheitskosten für Mietneben- bzw. Betriebskosten für angemietete bzw. eigene Räume monatlich unter Angabe der projektbezogenen förderfähigen Quadratmeter;
- bei Förderungen nach den Ziffern 2.3 und 2.4 der Pauschalsatz für indirekte Ausgaben in einer Summe bezogen auf die zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben;
- bei Förderungen nach Ziffer 2.1 der Pauschalsatz für die Restausgaben eines Projektes in einer Summe bezogen auf die zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben;
- bei Förderungen nach Ziffer 2.2 die Standardeinheitskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter in einer Summe monatlich unter Angabe der geförderten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie der Pauschalsatz für indirekte Ausgaben in einer Summe bezogen auf die zuwendungsfähigen direkten Ausgaben.

7.4.1 Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind Rechnungs- und Zahlungsbelege für Ausgaben, die im Rahmen der vereinfachten Ausgabenoptionen getätigt wurden. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

7.5 Weitere zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Kommission, die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG, die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 ThürLHO sowie die ANBest-P, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Der Antragsteller/die Antragstellerin hat der GFAW unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung des Freistaats haben können, mitzuteilen (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, Liquidation, insbesondere die Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die nicht fristgerechte Beendigung des Projektes oder personelle Veränderungen innerhalb des Projekts).

7.5.3 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes – SubvG – (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug – und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2-6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7.5.4 Die GFAW, das zuständige Thüringer Ministerium und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen laut AllgVO sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und des Europäischen Rechnungshofes (Vertrag über die Arbeitsweise der EU, Art. 287, Abs. 3) bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

7.5.5 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Kommunikation entsprechend Artikel 115 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sowie zugehöriger Durchführungsbestimmungen mitzuwirken und insbesondere die geförderten Teilnehmer über die Unterstützung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu informieren.

7.5.6 Spätestens ab dem 31.12.2015 soll der Datenaustausch zwischen Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger, Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde sowie zwischengeschalteten Stellen elektronisch stattfinden. Über Einzelheiten zum Verfahren informiert das zuständige Thüringer Ministerium auf seiner Internetseite.

8. Inkrafttreten, Befristung

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger (ThürStAnz) in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten gleichzeitig die Fördergegenstände unter den Ziffern 2.4 bis 2.6 der Beratungsrichtlinie (ThürStAnz Nr. 43/2014, geändert im ThürStAnz Nr. 47/2014) außer Kraft.

Erfurt, 14. Oktober 2015

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie